
VERWALTUNGSRICHTLINIE**Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Anstellung von
Weiterbildungsassistenten und auf finanzielle Förderung**

TEIL A**§ 1 Anträge auf Genehmigung von Weiterbildungsassistenten**

- 1) Für Anträge zur Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten ist die Hauptabteilung Väv funktionell zuständig.
- 2) Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird ein Formular zur Verfügung gestellt, es besteht kein Formularzwang.
- 3) Für die Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten gelten die Regelungen des § 32 Abs. 2 und 3 der Zulassungsverordnung für Ärzte.

§ 2 Vollständigkeit des Antrages

Die Genehmigung zur Anstellung eines Weiterbildungsassistenten kann nur erteilt werden, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt. Ein Antrag ist vollständig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Schriftlicher Antrag (ausgefülltes Antragsformular oder ausformuliert) zur Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten,
- b) Erklärung, welcher Weiterbildungsabschnitt mit welchem Weiterbildungsziel absolviert werden soll,
- c) Approbation des anzustellenden Weiterbildungsassistenten,
- d) Weiterbildungsermächtigung des weiterbildenden Arztes.

§ 3 Eingangsbestätigung

Ist der Antrag auf Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten unvollständig, erhält der Antragsteller umgehend eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, welche Unterlagen nachgereicht werden müssen.

§ 4 Bescheiderteilung

- 1) Liegen die Voraussetzung zur Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten vor, erteilt die Hauptabteilung Väv umgehend einen Bescheid. Dieser Bescheid enthält Namen und Geburtsdatum des Weiterbildungsassistenten, den Namen des Weiterbilders, den Zeitraum und Beschäftigungsumfang der Weiterbildung sowie den Hinweis, dass die Anstellung eines Weiterbildungsassistenten nicht zum Aufbau oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen darf, und bei Überschreitung des zulässigen Praxisumfanges (gemessen an den Fallzahlen 2,5-facher Fachgruppendurchschnitt) oder der Überschreitung der zulässigen Praxisausweitung (25 % Ausweitung im Vergleich zum letzten Quartal, in dem keine Weiterbildungsassistenten beschäftigt wurden) eine Honorarkürzung erfolgt.

- 2) Liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung der Anstellung eines Weiterbildungsassistenten nicht vor, erteilt die Hauptabteilung V&V umgehend einen Ablehnungsbescheid.
- 3) Soweit Änderungen in den Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten erfolgen (z.B. Änderung in der Beschäftigung des Weiterbilders), ist der Genehmigungsbescheid durch die Hauptabteilung V&V zurückzunehmen bzw. für die Zukunft anzupassen.

§ 5 Übergroßer Praxisumfang

Die Anstellung eines Weiterbildungsassistenten darf nicht zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen. Ein übergroßer Praxisumfang ist gegeben, wenn die erzielten Fallzahlen des Weiterbilders, bei kooperativen Versorgungsformen die der Ärzte der Fachgruppe des Weiterbilders, das 2,5-fache des Fachgruppendurchschnitts überschreiten. In diesen Fällen darf grundsätzlich keine Genehmigung zur Anstellung eines Weiterbildungsassistenten erteilt werden.

§ 6 Entscheidung durch den Vorstand

- 1) Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen und bei Widersprüchen auf Vorlage durch die Hauptabteilung V&V.
- 2) Der Antragsteller ist über die Vorlage an den Vorstand umgehend zu informieren.
- 3) Nach Entscheidung durch den Vorstand erfolgt die Bescheiderteilung gem. § 4.

TEIL B

§ 7 Anträge auf finanzielle Förderung der Weiterbildung

- 1) Für Anträge zur finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten ist die Hauptabteilung Vertragsärztliche Versorgung (VäV) funktionell zuständig.
- 2) Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens wird ein Formular zur Verfügung gestellt, es besteht kein Formularzwang.
- 3) Für die Gewährung der finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten gelten die Regelungen aus der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Geförderte Facharztgruppen

Förderfähig sind Fachärzte für Allgemeinmedizin. Darüber hinaus werden neben der Fachgruppe der Kinder- und Jugendmedizin die Fachgruppen grundversorgender Fachärzte im Sinne des § 75a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 SGB V gefördert, deren allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad im Zulassungsbezirk Berlin 120 Prozent nicht überschreitet. Die förderfähigen Fachgruppen werden durch den Vorstand der KV Berlin jährlich zum 31. März anhand der Versorgungsgrade festgestellt, die sich aus den Planungsblättern des zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedarfsplanes ergeben. Die jeweils festgestellten Fachgruppen werden in der Anlage I dieser Richtlinie ausgewiesen.

5) Vergabeverfahren

- a. Die Anzahl der in Berlin zu fördernden Weiterbildungsstellen ergibt sich aus § 6 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung i. V. m. § 75a SGB V. Die Feststellung und Mitteilung der Kontingente je Kassenärztliche Vereinigung erfolgt regelmäßig durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Die aktuelle Zahl der Förderstellen wird in der Anlage I § 2 zu dieser Richtlinie jährlich angepasst.
- b. Die Verteilung des Stellenkontingents erfolgt nach dem Verhältnis der Soll-Zahl der Fachgruppe zur Summe der Soll-Zahlen aller förderfähigen Fachgruppen. Die sich so ergebende Anzahl von Förderstellen pro Fachgruppe reduziert sich um jeweils 2,5 % je Prozentpunkt des Versorgungsgrades der Fachgruppe ab einem Schwellenschwert über 110 %.
- c. Die sich aus der Quotierung ergebende Verteilung der Förderstellen wird jährlich zum 31. März durch den Vorstand der KV Berlin festgestellt und in der Anlage I dieser Richtlinie ausgewiesen.
- d. Gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V ist eine Förderung der Weiterbildung der Fachgruppe der Kinder- und Jugendmedizin mit mindestens 250 Stellen der bundesweit insgesamt maximal 2000 Förderstellen vorzusehen. Entsprechend sind mindestens 12,5 Prozent des Förderkontingents für grundversorgende Fachärzte der Förderung der Fachgruppe der Kinder- und Jugendmedizin vorbehalten, ohne dass es hierfür der Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderfähigkeit nach § 7 Abs. 4 S. 2 bedarf.
- e. Schöpft eine Fachgruppe nach Ausschreibung der zur Verfügung stehenden Stellen ihren Stellenanteil zu einem Stichtag nicht aus, erfolgt die weitere Vergabe in einem gestaffelten System zunächst unter den weiteren förderfähigen Fachgruppen nach § 7 Abs. 5 b soweit hier Anträge vorliegen, die aufgrund der Ausschöpfung der in diesen Fachgruppen verfügbaren Stellen nicht positiv beschieden werden konnten. Wird eine fachärztliche Weiterbildungsförderung für eine Betriebsstätte beantragt, die in einem Bezirk mit einem rechnerischen Versorgungsgrad von > 130 % liegt, wird eine Förderung grundsätzlich nur gewährt, wenn genügend Förderstellen zur Verfügung stehen. Liegen für eine Förderstelle mehrere Anträge vor und stehen diese in Konkurrenz zueinander, so wird die Förderstelle an denjenigen

Antragsteller vergeben, dessen Betriebsstätte im Vergleich zu den Konkurrenten im am schwächsten versorgten Bezirk liegt. Ist nach diesem Kriterium keine Differenzierung möglich, entscheidet das Los.

- f. Stehen weiterhin offene Förderstellen zur Verfügung und sind keine weiteren Antragsteller vorhanden, werden diese Stellen erneut ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt dann nach der Reihenfolge der Antragseingänge für alle geförderten Fachgruppen (ohne Quotierung).

§ 8 Vollständigkeit eines Antrages

- 1) Die Genehmigung zur finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten kann nur erteilt werden, wenn ein Antrag auf Genehmigung der Beschäftigung bzw. eine genehmigte Beschäftigung vorliegt und vollständiger Förderantrag vorliegt. Ein Förderantrag ist vollständig, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Schriftlicher Antrag (ausgefülltes Antragsformular oder ausformuliert) auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der allgemeinmedizinischen / fachärztlichen Weiterbildung,
 - b. Arbeitsvertrag aus dem hervorgeht, dass es sich um eine ambulante Weiterbildung in einem förderfähigen Gebiet handelt, welche Vergütung hierfür gewährt wird, und welche Arbeitszeit vereinbart wird,
 - c. bei nicht eindeutig durch die Hauptabteilung V&V prüfbaren anrechenbaren Weiterbildungszeiten (auf Anforderung) eine Bescheinigung der Landesärztekammer Berlin über bereits anrechenbare und noch zu absolvierende Weiterbildungszeiten entsprechend geltender Weiterbildungsordnung.
- 2) Für die Förderfähigkeit der allgemeinmedizinischen sowie der weiteren fachärztlichen Weiterbildung müssen die vorgelegten Unterlagen belegen, dass:
 - a. der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt nach der aktuellen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin anerkennungsfähig ist;
 - b. sofern weniger als eine Vollzeittätigkeit geplant ist, die Ärztekammer bei Teilzeittätigkeit unter 50% einer Vollzeitstelle einen geringeren Umfang anerkennt; Teilzeitweiterbildungen mit weniger als 12 Stunden wöchentlich sind nicht förderfähig;
 - c. die maximale Förderdauer, die sich an der Mindestdauer der Weiterbildungsabschnitte gemäß der aktuell geltenden Weiterbildungsordnung orientiert noch nicht erreicht ist.

§ 9 Eingangsbestätigung

Ist der Antrag auf Genehmigung der finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten unvollständig erhält der Antragsteller umgehend eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, welche Unterlagen nachgereicht bzw. Voraussetzungen (z.B. Arbeitszeit, Höhe der Vergütung) angepasst werden müssen.

§ 10 Bescheiderteilung

- 1) Liegen die Voraussetzung zur Genehmigung der finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten vor, erteilt die Hauptabteilung V&V umgehend einen Bescheid. Dieser Bescheid enthält Namen und Geburtsdatum des Weiterbildungsassistenten, den Zeitraum und Beschäftigungsumfang der Weiterbildung und die Höhe der gewährten Förderung sowie die sog. AiW-Nr. Der Weiterbildungsassistent erhält bei Bewilligung des ersten Förderabschnittes bei der KV Berlin bzw. auf Nachfrage eine gesonderte Mitteilung über seine AiW-Nr.
- 2) Liegen die Voraussetzungen zur Genehmigung zur finanziellen Förderung eines Weiterbildungsassistenten nicht vor, erteilt die Hauptabteilung V&V umgehend einen Ablehnungsbescheid.
- 3) Soweit Änderungen in den Voraussetzungen für eine Gewährung der Förderung erfolgen, ist der Bewilligungsbescheid durch die Hauptabteilung V&V zurückzunehmen bzw. für die Zukunft anzupassen.

§ 11 Entscheidung durch den Vorstand

- 1) Der Vorstand entscheidet in Zweifelsfällen und bei Widersprüchen auf Vorlage durch die Hauptabteilung V&V.
- 2) Der Antragsteller ist über die Vorlage an den Vorstand umgehend zu informieren.
- 3) Nach Entscheidung durch den Vorstand erfolgt die Bescheiderteilung gem. § 10.

ANLAGE 1

§ 1 Zweck

Auf Basis der Verwaltungsrichtlinie „Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur Anstellung von Weiterbildungsassistenten und auf finanzielle Förderung“ regelt diese Anlage die Anzahl der gemäß §3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß §75 a SGB V zu fördernden fachärztlichen Weiterbildungsstellen (ausgenommen die allgemeinmedizinische Weiterbildung) sowie die Verteilung dieser Stellen auf die zu fördernden Facharztgruppen.

§ 2 Anzahl der zu fördernden fachärztlichen Weiterbildungsstellen

Die Anzahl der zu fördernden fachärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt für das Jahr 2025 **89,34** (Stand 10.02.2025).

§ 3 Verteilung der Weiterbildungsstellen

Förderfähig sind ab 01.04.2025 aufgrund der Unterschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades von 120 Prozent folgende Fachgruppen:

Fachgruppe	Versorgungsgrad Bedarfsplan 01.07.2024 (%)	Rechnerische Verteilung von Förderstellen auf Basis der Soll- Zahl der Arztgruppe (VZÄ)	Gewichteter* Anteil der Förderstellen (VZÄ)
Augenärzte	111,6	13,08	12,75
Frauenärzte	108,9	25,41	26,79
Hautärzte	108,8	8,12	9,50
HNO-Ärzte**	111,2	9,97	9,72
Kinder- und Jugendärzte	109,3	14,15	15,53
Urologen	117,7	6,15	5,07
Nervenärzte***	118,8	12,47	9,97
Summe:		89,34	89,34

*Reduzierung um 2,5 % je vollen Prozentpunkt ab einem Schwellenwert über 110 %

** Fachärzte für Phoniatrie sind als weitere Facharztgruppe förderfähig. Eine Förderstelle des Kontingents, welches der Arztgruppe HNO zur Verfügung gestellt wird, darf im Umfang eines VZÄ von den Fachärzten für Phoniatrie beansprucht werden, sofern das Kontingent nicht bereits ausgeschöpft ist.

*** Nervenärzte entspricht der Arztgruppe Nervenärzte der Bedarfsplanungsrichtlinie

Die Weiterbildungsstellen nach § 2 werden wie folgt auf die zu fördernden Facharztgruppen verteilt (Quotierung):

1. Die Anzahl der zu fördernden augenärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt 12,8
2. Die Anzahl der zu fördernden gynäkologischen Weiterbildungsstellen beträgt 26,8
3. Die Anzahl der zu fördernden hautärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt 9,5
4. Die Anzahl der zu fördernden HNO-ärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt 9,8
5. Die Anzahl der zu fördernden pädiatrischen Weiterbildungsstellen beträgt 15,5
6. Die Anzahl der zu fördernden urologischen Weiterbildungsstellen beträgt 5
7. Die Anzahl der zu fördernden nervenärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt 10.

Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der bereits vor Festlegung der aktuellen Verteilung für die Zukunft gewährten Förderstellen.

§ 4 Förderdauer

- 1) Die Förderdauer beträgt grundsätzlich mindestens 12 zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. Soweit für die Erreichung der Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer ein kürzerer Abschnitt erforderlich ist, können auch mindestens 3-monatige Weiterbildungsabschnitte gefördert werden.
- 2) Die maximal mögliche Förderdauer in einer Weiterbildungspraxis wird auf 24 Monate (entsprechend Vollzeitbeschäftigung) festgelegt.

§ 5 Rückforderung der Fördermittel

- 1) Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel, insbesondere auch dann, wenn
 - die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeleitet werden,
 - der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin hierfür kein entsprechender Gehaltsnachweis vorgelegt werden kann,
 - der Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen der Weiterbildung beschäftigt wird,
 - die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin und nicht vereinbarungsmäßig erfolgt,
 - der Weiterbildungsabschnitt entgegen der beantragten Angaben nicht für die Weiterbildung angerechnet werden kann,
 - der absolvierte Weiterbildungsabschnitt wegen vorzeitiger Beendigung des im Förderbescheid bezeichneten Beschäftigungsverhältnisses nach der aktuellen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin von der Dauer her nicht anrechenbar ist,
 - eine Unterbrechung oder ein Abbruch der Weiterbildung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin nicht rechtzeitig gemeldet wird,
 - in der Person des Arztes in Weiterbildung Gründe liegen, welche beim Vertragsarzt zur Entziehung der Zulassung führen würden,
 - nicht korrekte Angaben im Weiterbildungsplan zu einer falschen Berechnung der förderfähigen Weiterbildungszeiten führen,

behält sich die Kassenärztliche Vereinigung Berlin das Recht vor, die bereits gezahlten Fördermittel komplett oder anteilig von der Weiterbildungspraxis zurückzufordern. Der Rückzahlungsbetrag wird nach billigem Ermessen festgesetzt.

- 2) Im Falle der Rückforderung der Förderung ist die KV Berlin befugt, die zu erstattenden Beträge mit dem Honorar zu verrechnen.